

NUTZUNGSVEREINBARUNG

zwischen	der Gemeinde Helbra vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Böttge	-Eigentümerin-
und		
der	Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister Herrn Bernd Skrypek	-Nutzerin-

Präambel

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Grundschulstandortes Helbra geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe der Schulträgerschaft gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde Helbra verblieb.

Der Grundschulstandort befindet sich in der Schulstraße 16 und besteht aus einem Flurstück, worauf sich zwei Grundschulgebäude, eine Turnhalle mit Sanitärtrakt und Bibliothek sowie Außenanlagen/Aufbauten befinden.

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die in der Gemeinde Helbra befindlichen Grundstücke Flur 3 Flurstück 239/1 und 239/2 (siehe Anlage 1) mit dem darauf befindlichen Gebäuden, Aufbauten und Außenanlagen, welche in Anlage 2 aufgeführt sind, werden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zur alleinigen Nutzung überlassen.

§ 2

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Gemeinde Helbra bleibt sowohl ziviler als auch wirtschaftlicher Eigentümer der in Anlage 2 enthaltenen Anlagegüter.

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können das Grundstück sowie die Gebäude, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

Als Eigentümerin übernimmt sie sämtliche notwendige Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen) an den fest mit dem Grundstück verbundenen Anlagegütern. Sie verpflichtet sich insbesondere die notwendigen Maßnahmen am Grundstück, den Gebäuden und den Aufbauten vorzunehmen um den Schulbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können.

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die Nutzungsgegenstände alleinig zu benutzen. Sie trägt alle anfallenden Bewirtschaftungskosten.

Die Nutzerin kann die Nutzungsgegenstände sowohl gegen als auch ohne Entgelt Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Sie ermöglicht dabei insbesondere den ortsansässigen Vereinen die Nutzung.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt bemisst sich nach der jeweils zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende, erstmalig zum 31.03.2017.

Darüber hinaus trägt die Verbandsgemeinde die Kosten für die Gebäudeversicherung.

§ 5

Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Schulstandortes bzw. der Übertragung der Schulträgerschaft auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 6
Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Helbra, den

Helbra, den

Böttge
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage 1 Auszug Archikart und Lageplan
Anlage 2 Aufstellung Anlagegüter

Aufstellung der unbeweglichen Nutzungsobjekte Grundschulstandort Helbra

Grundstück Flur 3 Flurstück 239/1 und 239/2

Schulgebäude I

Schulgebäude II

Turnhalle mit Bibliothek und Sanitärtrakt

Doppelgarage (Lager)

Zaunanlage

Außenanlage komplett